

0. PRÄAMBEL

- 0.1 Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen «KulTurnVerein Uezwil» (nachstehend KTV genannt) besteht ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Uezwil.

2. ZWECK

- 2.1 Der KTV verfolgt folgende Ziele:
- a) Die Förderung der Dorfgemeinschaft von Uezwil
 - b) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur
 - c) Die Ausübung von familiären, sportlichen und kulturellen Aktivitäten
 - d) Die Förderung von Bewegung und Sport
 - e) Die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der KTV besteht aus freiwilligen und ordentlichen Mitgliedern.
- 3.2 Die freiwilligen Mitglieder (Freunde des KTV) können die öffentlichen Vereinsangebote nutzen sowie öffentliche Vereinsveranstaltungen besuchen. Sie verfügen weder über Rechte noch Pflichten gegenüber dem KTV. Jede Person ab vollendetem 14. Lebensjahr kann ohne Aufnahmeprozess Freund des KTV werden und zu einer lebendigen Dorfgemeinschaft beitragen.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder bestehen aus Aktiv-, Sport- und Ehrenmitglieder. Die Aktiv- und Sportmitglieder gestalten und nutzen die Vereinsangebote aus den Bereichen Freizeit und Kultur gleichermaßen und können die Vereinsinfrastruktur zur Ausübung der jeweiligen Vereinsaktivitäten (Freizeit und Kultur) benützen. Die Sportmitglieder unterscheiden sich nur durch die erhöhte Nutzung von Vereinsinfrastruktur für Sportzwecke und Nutzung von sportspezifischen Vereinsangeboten. Die ordentlichen Mitglieder organisieren und besuchen die Vereinsveranstaltungen, bilden die Vereinsorgane und können durch den Vorstand für Frondienste aufgeboden werden. Ehrenmitglieder, welche sich durch mindestens 20 Jahre Vereinsmitgliedschaft und besondere Verdienste in- und ausserhalb des Vereins auszeichnen, werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied im KTV erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt erst nach dem vollständigen Zahlungseingang des geschuldeten Betrages für das laufende Jahr und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.5 Der Austritt aus dem KTV kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das Austrittsgesuch hat jedoch spätestens zum 31.12. des laufenden Vereinsjahres beim Vorstand einzugehen. Der Vorstand entspricht dem Gesuch, wenn das austretende Mitglied sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr erfüllt hat. Das laufende Vereinsjahr gilt mit der ordentlichen GV als beendet.
- 3.6 Vereinsmitglieder, die das Ansehen und die Interessen des KTV verletzen, oder den Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat das Recht, binnen Frist von 10 Tagen, den vom Vorstand gefällten Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Die Mitgliederversammlung befindet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und in geheimer Abstimmung über das Gesuch. Bis zu dieser Abstimmung ruht die Mitgliedschaft.

4. MITGLIEDERBEITRÄGE

- 4.1 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgesetzt. Die Zahlung hat fristgerecht, gemäss dem im Jahresversand erwähnten Zahlungsziel, zu erfolgen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

5. MITGLIEDERKATEGORIEN

- 5.1 Freiwillige Mitglieder (Freunde des KTV)
5.2 Aktivmitglied
a) Einzelmitglied
b) Paare (Ehe/Konkubinat)
5.3 Sportmitglied
a) Einzelmitglied
b) Paare (Ehe/Konkubinat)
5.4 Ehrenmitglieder

6. VEREINSORGANE

- 6.1 Die Organe des KTV setzen sich aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und den Revisoren zusammen.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KTV und besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann diese mit 2/3 Mehrheit jederzeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies erfordert.
- 7.2.1 Die Einberufung der alljährlich im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Adresse. Das Mitglied teilt dem Vorstand rechtzeitig schriftlich Adressänderungen mit. Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Diese soll mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin in Besitz der Mitglieder sein.
- 7.2.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Mitgliederversammlung beraten, jedoch nicht darüber Beschluss gefasst werden, es sei denn, 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangten Eintreten und Abstimmung.
- 7.2.3 1/5 aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung einberufen lassen.
- 7.3 Jede, gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
a) Genehmigung des Protokolls
b) Genehmigung des Jahresberichtes
d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Jahresprogrammes
h) Genehmigung des Budgets
i) Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- 7.5. Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Sport- und Ehrenmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
- 7.6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

8. VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand vertritt den KTV nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar dem Kassier sowie den drei Bereichsleitern (Freizeit, Sport, Kultur) zusammen. Der Vorstand regelt die Stellvertretung. Bei Austritten während der Amtsdauer schliesst der Vorstand die Lücken in eigener Kompetenz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt, wobei dem Präsidenten bei gerader Anzahl der Stichtscheid zufällt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit Einzelunterschrift, oder der Vizepräsident oder Aktuar und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr mit alljährlicher Wiederwahl. Der Vorstand kann über ausserordentliche Anschaffungen bis 10% des ausgewiesenen Barvermögens des vorjährigen Vereinsjahres selbst entscheiden.
- 8.2 Verantwortlichkeiten im Vorstand:
- Präsident: Ihm obliegt die Leitung, die Überwachung der Vereinstätigkeit sowie die Erstattung des Jahresberichtes.
- Vizepräsident: Er vertritt vollumfänglich den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Kassier: Er besorgt das Rechnungswesen und verwaltet die Vereinskasse. Auf Ende des Vereinsjahres schliesst er die Rechnung ab und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für das kommende Jahr.
- Aktuar: Führt das Sekretariatswesen und schreibt die Protokolle.
- Bereichsleiter: sind für die Durchführung der Vereinsaktivitäten und der Vereinsanlässe gemäss Jahresprogramm in den jeweiligen Bereichen verantwortlich.

9. DIE REVISOREN

- 9.1 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung des KTV und erstellen den schriftlichen Revisionsbericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

10. FINANZIERUNG DES VEREINS

- 10.1. Der Verein finanziert sich primär aus Mitgliederbeiträgen. Einnahmen (nicht abschliessend) aus Veranstaltungen, Werbung, Vermietung, Sponsoring, Gönnerbeiträgen oder Spenden können zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten beitragen.

11. VEREINSJAHR

- 11.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

12. STATUTENÄNDERUNG

- 12.1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wobei die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die gestellten Anträge entscheidet.
- 12.2 Zur Auflösung des KTV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ein allfälliges Vermögen fällt an die Gemeinde Uezwil zur Förderung von Jugend und Sport. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 12.3 Der KTV muss aufgelöst werden, wenn der Vorstand länger als 2 Jahre in Folge mehr als 2 Vakanz aufweist.

13. HAFTUNG

- 13.1 Für alle Verbindlichkeiten des KTV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTRETUNG

14.1. Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 genehmigt und treten somit per Ende Vereinsjahr 2019 am 1.10.2019 in Kraft.

14.2 Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 5. November 2004.

KulTurnVerein Uezwil

Präsident: sig.

Aktuar: sig.